

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inhalt

1. Aktueller Stand der Coronahilfen
2. Wesentliche Steueränderungen 2022
3. Wesentliche Steuerpläne der neuen Regierung
4. Sozialversicherungsrechengrößen 2022
5. Mindestlohn 2022
6. Transparenzregister
7. Sachbezugswerte 2022

1. Aktueller Stand der Coronahilfen

Fristen für Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus verlängert

Die Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus umfassen die Monate Juli – Dezember 2021. Die Antragsfrist für diese Wirtschaftshilfen sollte am 31.12.2021 enden. Durch das BMWi wurde die Antragsfrist für diese Wirtschaftshilfen auf den 31. März 2022 verlängert. Zudem wurde die Frist für die Schlussabrechnung bzw. Endabrechnung verlängert. Die Frist für das Einreichen der Schlussabrechnung bzw. der Endabrechnung über prüfende Dritte ist aktuell der 31.12.2022.

Überbrückungshilfe IV für Januar – März 2022

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Wie bisher können bestimmte Unternehmen eine Fixkostenerstattung erhalten. Zusätzlich ist ein sog. Eigenkapitalzuschuss möglich. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Beantragung im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen und bringen die wichtigsten Punkte (aber nicht abschließend).

Wer ist antragsberechtigt?

Maßgebend für die Antragsberechtigung ist u.a. ein bestimmter Corona-bedingter Umsatzeinbruch gegenüber den entsprechenden Vergleichsmonaten des Jahres 2019. Bei der Überbrückungshilfe IV muss der monatliche Umsatzeinbruch mindestens 30 % betragen. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden, können einen alternativen Vergleichsumsatz bilden, z.B. den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019. Achtung: Wie auch bei den vorgehenden Überbrückungshilfen gilt: Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Höhe der Förderung

In welcher Höhe die zu Grunde gelegten Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV konkret gefördert = erstattet werden, hängt wiederum vom konkreten Umsatzeinbruch im Betrachtungszeitraum Januar 2022 bis März 2022 ab.

Hierbei greift folgende Staffelungsregelung:

- Umsatzeinbruch > 70 % Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 50 % bis ≤ 70 % Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch ≥ 30 % bis < 50 % Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 % keine Erstattung

Hinweis: Der jeweilige Fördersatz ist immer pro Monat zu ermitteln.

Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, mit einem Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 % im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten 30 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1-11 im jeweiligen Fördermonat. Für Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, beträgt dieser Wert 50 %. Für diese Unternehmen ist als Zugangskriterium ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Dezember 2021 hinreichend. Das Zugangskriterium Umsatzeinbruch wird von Seiten des BMWi im Februar 2022 überprüft.

Förderfähige Kosten

Bei der Überbrückungshilfe IV handelt es sich (wie in den vorangegangenen Phasen) um einen Fixkostenzuschuss für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe IV auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten. Diese werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert.

Folgende (fixe) Betriebskosten sind für die Ermittlung der tatsächlichen Förderhöhe maßgeblich:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.
5. Finanzierungskostenanteile von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
12. Kosten für Auszubildende
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum werden mit der Personalkostenpauschale für Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, gefördert. Die Personalkostenpauschale beträgt pauschal 20 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 – 11.
14. Marketing- und Werbekosten, maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019, abzgl. des bereits im Jahr 2021 in der Überbrückungshilfe III und III Plus beantragten Volumens. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.
15. Ausgaben für Hygienemaßnahmen wie z.B. Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.
16. Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (StaRUG) bis 20.000 € pro Monat.

Für bestimmte Branchen sind Besonderheiten bei der Ermittlung der Fixkosten vorgesehen, dies betrifft:

- Unternehmen der Reisebranche,
- Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche,
- Warenwertabschreibung bei: Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender
- Unternehmen der pyrotechnischen Industrie.

Beantragung

Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe IV können aktuell noch nicht gestellt werden. Dies wird voraussichtlich ab Januar 2022 möglich sein.

Achtung: Der Antrag ist zwingend durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) im Namen des Antragsstellenden über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder einzureichen

Neustarthilfe IV für Januar – März 2022

Die bisherige Neustarthilfe III Plus wird im Wesentlichen als Neustarthilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen bringen die wichtigsten Punkte (aber nicht abschließend).

Soloselbständige

Soloselbständigen wird im Rahmen der Neustarthilfe IV eine einmalige Betriebskostenpauschale von einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes – höchstens aber 4.500 € - gezahlt.

Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe IV keine weiteren Kosten geltend gemacht werden. D.h. Neustarthilfe IV und Überbrückungshilfe IV schließen sich gegenseitig aus. Die einmalige Betriebskostenpauschale steht – wie die Überbrückungshilfen insgesamt – Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.

Kapitalgesellschaften

Die Förderung über die Neustarthilfe können auch Kapitalgesellschaften in Anspruch nehmen.

Achtung: In diesem Fall scheidet eine zusätzliche Förderung des Gesellschafters, der zu mindestens 25 % beteiligt ist, aus. Auch Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern können als Soloselbständige i. S. d. Neustarthilfe IV einen entsprechenden Förderantrag stellen. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass mindestens ein Gesellschafter mindestens 25% der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird. Die Neustarthilfe IV beträgt einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes – höchstens aber 18.000 € für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Referenzumsatz

Der dreimonatige Referenzumsatz 2019 wird ermittelt, indem der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 (also über die gesamten 12 Monate) berechnet und dann mit dem Faktor drei multipliziert wird. Im Ergebnis ist der Referenzumsatz daher ein Viertel des Jahresumsatzes 2019. In Neugründungsfällen (01.01.2019 – 30.09.2021) greifen nach Wahl alternative Berechnungsmethoden.

Umsätze im Förderzeitraum

Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Liegt der erzielte Umsatz in den Fördermonaten bei 90 % oder mehr des Referenzumsatzes, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer Schwelle von 250 € liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Antrag Neustarthilfe

Anträge zur Neustarthilfe IV werden voraussichtlich im Laufe des Monat Januar 2022 gestellt werden können.

Frist für die Abrechnung Soforthilfe 2020

Die Frist für die Rückmeldung Soforthilfe 2020 ist generell bis 16. Januar 2022 verlängert worden.

2. Wesentliche Steueränderungen 2022

Zum 01.01.2022 steigt die Sachbezugsgrenze auf 50 €. Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern dann monatlich Sachbezüge in diese Höhe steuerfrei zuwenden (z.B. in Form von bestimmten Gutscheinen). Bisher galt hier eine Grenze i. H. v. 44 €.

Die degressive Abschreibung sind nach derzeitigem Stand für Anschaffungen ab 1.1.2022 nicht mehr möglich.

Bei der Gewährung von Sachbezügen in Form von Gutscheinen wurde die Rechtslage eigentlich bereits zum 01.01.2020 verschärft. Allerdings hat die Finanzverwaltung weitgehend eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 gewährt.

Ab 01.01.2022 ist die verschärfende Rechtslage jedoch zwingend zu beachten. Begünstigt sind dann nur noch Gutscheine, die eine der folgenden drei Kategorien fallen:

- Gutscheine, die nur beim Gutscheinaussteller bzw. einem begrenzten Netz an Akzeptanzstellen einzulösen sind. Dazu hört u.a. der Gutschein von der Gaststätte gegenüber, ein Supermarkt-Gutschein, ein Gutschein für städtische bzw. regionale Einkaufsverbände (wie z.B. Einkaufszentrum) oder ein Gutschein einer bestimmten Ladenkette für Läden in Deutschland.
- Gutscheine, die auf ein bestimmtes Waren- bzw. Dienstleistungssortiment begrenzt sind. Hierzu können u.a. gehören: Tankgutscheine (sofern nicht auch im Tank-Shop für Nahrungsmittel etc. einlösbar), Gutscheine für Bücher, Kinokarten oder Streaming-Dienste.
- Gutscheine, für bestimmte soziale und steuerliche Zwecke. Hierzu gehören z.B. Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken sowie Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen.

Wichtig: Der klassische „Amazon-Gutschein“, der zu Bezug sämtlicher auf der Handelsplattform angebotener Waren und Dienstleistungen dient, ist ab dem 01.01.2022 nicht mehr begünstigt. Die Anbieter von Gutschein- bzw. Geldkarten zur Ausnutzung der Sachbezugsgrenze (z.B. Givve, Edenred) haben dagegen mittlerweile fast alle reagiert und ihr Waren- und Dienstleistungsangebot an die neuen Vorgaben angepasst.

3. Wesentliche Steuerpläne der neuen Regierung

Deutschland hat bekanntlich eine neue Bundesregierung. Über die grundlegenden politischen Pläne und Absichten für die Legislaturperiode haben sich die Parteien der „Ampel-Koalition“ im Koalitionsvertrag vom 24.11.2021 verständigt. Steuerpolitisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Einführung einer Superabschreibung für Wirtschaftsgüter, die dem Klimaschutz und der Digitalisierung dienen (Investitionsprämie) – begrenzt auf die Jahre 2022 und 2023
- Verlängerung der Homeoffice-Pauschale bis Ende 2022
- Anhebung der linearen Abschreibung von 2% auf 3% für den Neubau von Wohnungen
- Vermeidung einer zukünftigen Doppelbesteuerung der Renten
- Anhebung des Sparerpauschbetrags auf 1.000 € (bisher 801 €).
- Weitere Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens

Außerdem ist geplant, den Mindestlohn auf 12 € anzuheben und die Minijob-Grenze auf monatlich 520 € (bisher 450 €) zu erhöhen

4. Sozialversicherungsrechengrößen 2022

Bundesregierung und Bundesrat haben kürzlich die Verordnung über Sozialversicherungsrechengrößen 2022 beschlossen. Demnach gelten für 2022 folgende Werte:

Werte in €	neu		Bisher (2021)	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Allgemeine Rentenversicherung	7.050,00	84.600,00	7.100,00	85.200,00
Arbeitslosenversicherung	7.050,00	84.600,00	7.100,00	85.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50	58.050,00	4.837,50	58.050,00

5. Mindestlohn 2022

Änderungen beim gesetzlichen Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt derzeit 9,60 € und wird in folgenden Schritten erhöht:

- ab dem 01.01.2022: 9,82 €
- ab dem 01.07.2022: 10,45 €

Gemäß dem Ampel-Koalitionsvertrag ist sogar schnelle Erhöhung auf 12 € vorgesehen. Hierzu ist für Anfang 2022 ein Gesetzgebungsverfahren geplant. Wann die Erhöhung auf 12 € kommt, ist derzeit noch ungewiss.

Vorsicht bei Mini-Jobbern

Nehmen Sie bitte den Jahreswechsel zum Anlass, die monatliche Arbeitszeit bei solchen 450 €-Beschäftigten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anderenfalls kann es durch die Anhebung des Mindestlohns dazu kommen, dass die Beschäftigung in die sozialversicherungspflichtige Gleitzone rutscht.

Bitte unbedingt auch die Verträge mit den Mini-Jobbern anpassen.

6. Transparenzregister

Bereits Mitte 2021 hat der Gesetzgeber Änderungen beim Transparenzregister auf den Weg gebracht. Während es sich hierbei bislang um ein „Auffangregister“ handelte, das i.d.R. auf andere Register (z.B. Handelsregister) verweist, wurde es nun zu einem „Vollregister“ umgestaltet. Als Konsequenz ist nun für alle eingetragenen Gesellschaften (z.B. GmbH) im Transparenzregister ein einheitlicher Datensatz erforderlich. Anders als bisher reicht es also nicht mehr aus, wenn sich die erforderlichen Daten aus anderen Registern ergeben. Die Gesetzesänderung hat also insbesondere Auswirkungen für Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH. Während diese bisher i.d.R. nicht zur Meldung ans Transparenzregister verpflichtet waren (Stichwort: Mitteilungsfiktion), sind nun entsprechende Eintragungen zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Für bisher von der Mitteilungspflicht befreite GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, eingetragene Personengesellschaften gilt aber eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2022. Bis dahin muss die Meldung spätestens erfolgt sein. Für neu gegründete Gesellschaften gelten keine Übergangsfristen. Hier haben schon jetzt Meldungen ans Transparenzregister zu erfolgen

7. Sachbezugswerte 2022

Der Gesetzgeber hat die Sachbezugswerte ab dem 01.01.2022 an den Verbraucherpreisindex angepasst. Dieser stieg im Bereich Beherbergungs- und Gaststättenleistungen um 2,8 %, während der Wert für Unterkunft bzw. Mieten um 1,7 % gestiegen ist.

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2021	Sachbezugswert 2022
Verpflegung insgesamt	263 €	270 €
Frühstück	55 €	56 €
Mittagessen	104 €	107 €
Abendessen	104 €	107 €
Unterkunft	237 €	241 €
freie Wohnung pro m2 normale Ausstattung	4,16 €	4,23 €
freie Wohnung pro m2 einfache Ausstattung	3,40 €	3,46 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten. Dies führt bei den Sachbezügen für Verpflegung zu folgender Änderung:

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2021	Sachbezugswert 2022
Verpflegung insgesamt	8,77 €	9,00 €
Frühstück	1,83 €	1,87 €
Mittagessen	3,47 €	3,57 €
Abendessen	3,47 €	3,57 €

Beachten Sie: Die geänderte Sachbezugsverordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, so dass die neuen Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat 2022 angesetzt werden müssen

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen – im Namen des gesamten Teams

Katrin Beschle Clemens Maier



Maier & Partner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (Institut für Erbrecht e.V.)

Berufliche Niederlassung

Bahnhofstraße 4
76646 Bruchsal
Amtsgericht Mannheim PR700240

weitere Beratungsstelle

Karlsruher Straße 13
76676 Graben-Neudorf

Fon: +49 7255 34989 0

Fax: +49 7255 34989 16

E-Mail: info@steuerberater-gn.de

Web: www.steuerberater-gn.de